

Satzung der Musikschule Ismaning e.V.

Fassung vom 23. September 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musikschule Ismaning e. V. und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ismaning.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Musikschule Ismaning.
- (2) Die Musikschule soll durch Musikunterricht und andere Veranstaltungen Freude und Verständnis für musische Betätigung wecken. Sie ergänzt und erweitert - unbeschadet der Privatmusiklehrtätigkeit - den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. Der Verein soll besonders auch wirtschaftlich schwachen Kreisen Musikunterricht ermöglichen.
Die Musikschule ist ein Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, sind unzulässig. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung steht dem Abgewiesenen das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich; Ausnahmen bezüglich Frist und Termins bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Der Ausschluss kann erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins grob schadet oder mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch die Kassenrevisoren zu prüfen.
- (3) Die Gemeinde Ismaning hat das Recht, die Bücher, Konten und Kassen des Vereins jederzeit zu prüfen.
- (4) Kredit darf nur zur Vorfinanzierung von Mitteln aufgenommen werden, deren Auszahlung für das Haushaltsjahr der Kreditaufnahme verbindlich zugesagt ist. Für die Zahlungsüberschneidungen am Monatsende ist ein Betriebsmittelkredit zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Leitung der Musikschule

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl des Vorstandes;
 - (b) Wahl der Ehrenmitglieder;
 - (c) Wahl von 2 Kassenrevisoren für 2 Jahre;
 - (d) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnungen, des Rechnungsprüfungsberichts und des Haushaltsplanes;
 - (e) Entlastung des Vorstands;
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (g) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - (i) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (j) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar spätestens nach Beginn des Schuljahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können vom Vorstand bei Bedarf, und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Für die Ladung der in Ismaning wohnenden Mitglieder ist zweimalige rechtzeitige Veröffentlichung der Ladung in den „Ortsnachrichten“ ausreichend.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand vier Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen, müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unter den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds endet dessen Amt vorzeitig. Lehrer der Musikschule können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Im Übrigen ist jedes Vereinsmitglied passiv wahlberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten, oder der Leitung der Musikschule übertragen sind.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Verhandlungen mit Geldgebern,
 - b) die Aufstellung einer Schulordnung, einer Unterrichtsordnung und einer Gebührenordnung,
 - c) die Auswahl der Schulleitung,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen sind, soweit nicht Personalangelegenheiten verhandelt werden, für die Vereinsmitglieder - auf Antrag - öffentlich.
- (6) Dritten gegenüber wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden Stellvertreter.

Verfügungen über Geldbeträge von mehr als 10.000,- Euro können nur vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder den Stellvertretern gemeinsam getroffen werden.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 8 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die pädagogische Führung der Musikschule. Die Musikschulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand kann der Leitung der Musikschule die selbständige Erledigung laufender Geschäfte übertragen, insbesondere
 - die Umsetzung von Unterrichtsordnung, Dienstanweisung und Betriebsvereinbarungen,
 - arbeitsvertragliche Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden,
 - den Haushaltsvollzug, sofern im Einzelfall der Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,
 - die Schaffung von Fachbereichen und Außenstellen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand,
 - die Vertretung der Arbeitgeberinteressen gegenüber dem Betriebsrat im Einzelfall.

§ 9 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschul-Arbeit und Wahrung ihrer Interessen können Gremien wie Eltern- oder Lehrervertretungen gebildet werden.

§ 10 Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, aus denen das Beratungs- und Abstimmungsergebnis hervorgeht. Die Niederschriften sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ismaning mit der Maßgabe, das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen kulturellen Zweck zu verwenden.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss sowie jede Änderung des Vereinszwecks ist dem Finanzamt anzuzeigen.